



GZ: 828/2024-2

Betrifft: Marktordnung

MARKTORDNUNG

I. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für sämtliche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bad Radkersburg (in der Folge kurz Stadtgemeinde) stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023.

Sie findet keine Anwendung auf die in § 286 Abs 3, 4 und 5 GewO 1994 aufgezählten Veranstaltungen, wie etwa Bauernmärkte, Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Messen und messeähnliche Veranstaltungen.

Durch die Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 186/2023, und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter einem **Markt** im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Unter einem **Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“)** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer Bewilligung der Stadtgemeinde abgehalten werden.
- (3) **Marktbeschicker** (Marktbesucher) ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet und verkauft.
- (4) **Marktkunde** ist, wer in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen.
- (5) Der **(Markt)standplatz** ist der dem Marktbeschicker zugewiesene Bereich des Marktplatzes zur Ausübung seiner Marktätigkeit auf dem jeweiligen Markt.
- (6) **Marktbehörde** im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister.

- (7) **Marktaufsichtsorgan** ist ein von der Stadtgemeinde ernanntes Organ, welches die Einhaltung der marktrechtlichen Bestimmungen durch die Marktbeschricker zu gewahrleisten hat.
- (8) **Organisator** ist, wer von der Stadtgemeinde mit der Durchfuhung eines Marktes oder aller Markte im Sinne der jeweils geltenden Marktrechtsverordnung betraut wird.
- (9) **Organisator eines Gelegenheitsmarktes** ist, wem die Abhaltung eines Anlassmarktes gemair § 291 GewO 1994 bewilligt wurde.

II. ABSCHNITT Markte

§ 3 Markte, Marktgebiete und Markttermine

(1) Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde werden folgende Markte abgehalten:

a) Kramer-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstuck Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)
Markttage: am Montag, zwei Wochen vor dem Faschingsmontag
Standaufbau: ab 06:00 Uhr
Standabbau: bis 18:00 Uhr
Marktzeit: 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr

b) Pfingst-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstuck Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)
Markttage: am zweiten Dienstag nach Pfingsten
Standaufbau: ab 06:00 Uhr
Standabbau: bis 18:00 Uhr
Marktzeit: 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr

c) Laurentius-Markt

Marktplatz: am Hauptplatz (Grundstuck Nr. 337/6, 337/19 und 366/1, KG Radkersburg)
Markttage: am 10. August (Laurentius), wenn der Termin auf einen Sonntag fallt, dann am folgenden Montag
Standaufbau: ab 06:00
Standabbau: bis 18:00 Uhr
Marktzeit: 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr

d) Leopoldi-Markt

- Marktplatz:** am Hauptplatz und zusätzlich gesamte Langgasse (Grundstück Nr. 337/6, 337/19, 366/1 und 337/18, KG Radkersburg)
- Markttage:** am 15. November (Leopold), wenn der Termin auf einen Sonntag fällt, dann am folgenden Montag
- Standaufbau:** ab 06:00 Uhr
- Standabbau:** bis 18:00 Uhr
- Marktzeit:** 06:30 bis 17:30 Uhr

e) Adventmarkt

- Marktplatz:** am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6 und 337/19, KG Radkersburg)
- Markttage:** von dem Wochenende vor dem 1. Adventwochenende bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres von Montag bis Sonntag
- Beziehen der Markthütten:** ab 11:00 Uhr
- Verlassen der Markthütten:** bis 23:00 Uhr
- Marktzeit:** 12:00 Uhr bis 22:30 Uhr

f) Kunst und Kulinarik

- Marktplatz:** im Stadtpark (Grundstück Nr. 400 und 401, KG Radkersburg)
- Markttage:** Palmsonntag, Sonntag vor Muttertag, Sonntag vor Vatertag
- Standaufbau:** ab 06:00 Uhr
- Standabbau:** bis 20:00 Uhr
- Marktzeit:** 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

g) Wochenmarkt

- Marktplatz:** am Hauptplatz (Grundstück Nr. 337/6 und 337/19, KG Radkersburg)
- Markttage:** jeden Freitag
- Standaufbau:** ab 07:00 Uhr
- Standabbau:** bis 19:30 Uhr
- Marktzeit:** 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr

(2) Ist aufgrund besonderer, zeitlich befristeter Gegebenheiten (z.B. Baustellen, Veranstaltungen u.dgl.) die Abhaltung eines Marktes gänzlich oder teilweise nicht möglich, kann die Marktbehörde ohne gesonderte Verordnung die Standplätze für diese Zeit verlegen oder die Abhaltung des Marktes untersagen.

§ 4 Marktgegenstände

- (1) Auf dem **Krämer-Markt**, dem **Pfingst-Markt**, dem **Laurentius-Markt** und dem **Leopoldi-Markt** sind als Hauptgegenstände zugelassen: Waren aller Art, die zum freien Verkehr bestimmt sind, ausgenommen Waren gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Marktordnung.
Als Nebengegenstand ist auf diesen Märkten zugelassen: das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Marktordnung.
Auf dem **Adventmarkt** sind als Hauptgegenstände zugelassen: Kunsthandwerk mit Fokus auf Weihnachten sowie Weihnachtswaren.
Als Nebengegenstände sind auf diesem zugelassen: Lebensmittel.
Auf dem **Markt Kunst und Kulinarik** sind als Hauptgegenstände zugelassen: kunstgewerbliche Zier- und Schmuckgegenstände.
Als Nebengegenstände sind auf diesem Markt zugelassen: Kosmetikprodukte, Blumen, Lebensmittel.
Auf dem **Wochenmarkt** sind als Hauptgegenstände zugelassen: regionale Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke aus Eigenproduktion.
Als Nebengegenstände sind auf diesem Markt zugelassen: Blumen, Kränze, Gemüsejungpflanzen, Gebrauchsgegenstände aus Eigenproduktion.
- (2) Bei den angeführten Märkten sind ausschließlich Marktgegenstände zulässig, die mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehen. Über die Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall die Marktbehörde.
- (3) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.
- (4) Auf Antrag kann die Marktverwaltung das Ausmaß der Marktgegenstände für einzelne Zuweisungen auf einzelne Warengruppen oder bestimmte, näher beschriebene Waren bzw. Waren mit einem bestimmten Herkunftsort einschränken.

§ 5 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktstandplätze und einer allfälligen Markteinrichtung sowie der Infrastruktur an die Marktbesicker erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch die Marktbehörde mit zivilrechtlichem Vertrag. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Vergabe der Marktstandplätze durch diesen Dritten.
- (2) Die Anmeldung hat schriftlich mindestens 5 Werktage vor Beginn des Marktes an die Stadtgemeinde zu ergehen.
- (3) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesicker durch die Stadtgemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesickern feilgehalten wird.
- (4) Bei mehreren konkurrierenden Anträgen hat die Vergabe unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der

Verkaufsstände, den ausgewogenen Branchenmix und der Qualität der angebotenen Waren zu erfolgen.

- (5) Die Zuweisung des konkreten Stellplatzes am Markt für den jeweiligen Markttag erfolgt durch den Organisator an Ort und Stelle und unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren.
- (6) Die Zuweisung gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden.
- (7) Es besteht weder ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes bzw. einer bestimmten Markthütte noch auf ein bestimmtes Ausmaß des Standplatzes bzw. der Markthütte.

§ 6 Erlöschen der Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen erlöschen
 - a) mit der Verzichtserklärung des Berechtigten (Abs 2);
 - b) durch Zeitablauf bei befristeter Vergabe;
 - c) durch Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit (Abs 3);
 - d) mit Endigung der Gewerbeberechtigung;
 - e) nach Endigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft;
 - f) wenn nach rechtskräftiger Zuweisung eine dem Zuweisungsinhalt entsprechende Gewerbeberechtigung nicht erlangt wurde.
- (2) Die Verzichtserklärung des Berechtigten ist unwiderruflich. Der Verzicht wird mit dem Tag wirksam, an dem die Erklärung darüber bei der Stadtgemeinde einlangt, außer der Berechtigte erklärt den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von den Marktaufsichtsorganen aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) Verstöße gegen die Marktordnung;
 - b) Nichtbezahlung der Marktgebühr;
 - c) eigenmächtige Überlassung des Marktstandplatzes und/oder des zugewiesenen Stellplatzes an einen anderen;
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane;
 - e) räumliche Überschreitung des Stellplatzes;
 - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen;
 - g) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes;
 - h) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen;
 - i) der Marktbesucher der Marktverwaltung ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderungen nicht unverzüglich meldet;
 - j) der Marktplatz oder die Markteinrichtung teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird;
 - k) ein Marktbesucher einen ihm zugewiesenen Standplatz ohne hinreichenden Grund nicht benützt;
 - l) auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden;

- m) auf dem Marktplatz unter Verletzung von marken- und urheberrechtlichen sowie von strafgesetzlichen Bestimmungen Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden.
- (4) Im Falle des Verlustes des Marktplatzes ist die Markttätigkeit (Anbieten und Verkaufen) unverzüglich einzustellen und der Standplatz bzw. die Markthütte spätestens bis zum Ablauf der festgelegten Räumungsfrist gereinigt und von allen nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Baulichkeiten und Gegenständen geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand der Marktverwaltung zu übergeben. Kommt der Marktbeschicker dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Stadtgemeinde ungeachtet der Auslösung sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, diese Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des säumigen Marktbeschickers durchführen zu lassen. Der Marktbeschicker ist solange verpflichtet, die Marktgebühr zu entrichten, bis er den Marktstand von allen nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Gegenstände geräumt hat.
- (5) Im Falle des Verlusts des Marktplatzes, aus welchem Grund auch immer, bestehen gegenüber der Stadtgemeinde keinerlei Ansprüche für getätigte Investitionen, auch dann nicht, wenn die Marktverwaltung die Zustimmung hierzu erteilt hat.

III. ABSCHNITT

§ 7 Gelegenheitsmärkte

- (1) Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Stadtgemeinde stattfinden.
- (2) Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind spätestens 2 Monate, sofern der Gelegenheitsmarkt einen Umfang von 100 oder mehr Ständen oder eine Abhaltungsdauer von mehr als einer Woche haben soll, spätestens drei Monate vor dem beantragten Marktbeginn schriftlich bei der Stadtgemeinde einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
 - b) eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes aus der die Anordnung der Standplätze, Gehflächen, Fluchtwege und Durchfahrten ersichtlich ist;
 - c) ein Konzept der geplanten Marktgegenstände;
 - d) ein Konzept über die Müllentsorgung, die Reinigung des Areals, die Bereitstellung von WC-Anlagen sowie einer allfälligen Wasser- und Energieversorgung des Marktes;
 - e) den Nachweis der Verfügungsberechtigung über den Grund.
- (3) Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist insbesondere zu versagen, wenn
- a) der Gelegenheitsmarkt auf den Marktgebieten der in § 3 dieser Verordnung genannten Märkte innerhalb der für diese Märkte festgesetzten Marktzeiten abgehalten wird;
 - b) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
 - c) der Antragsteller gemäß § 13 ff GewO 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist
 - d) der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die wirtschaftliche

Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen oder der Denkmalschutz.

§ 8

Mit Rechtskraft der Bewilligung sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator eines Gelegenheitsmarktes zugewiesen, der sie an die Marktbesucher vergibt.

§ 9

Der Organisator eines Gelegenheitsmarktes hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 10 ff) durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Einschränkungen der Marktgegenstände

- (1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, Munition, Sprengmitteln, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I), Schlüsseln ohne Schloss, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten und therapeutischen Behelfen, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßenden Schriften, Bildern oder Druckwerken, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben, lebende Tieren, Tierpelzen (ausgenommen von landwirtschaftlichen Nutztieren) sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1960, mit dem bestimmten Abzeichen verboten werden – Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2023, untersagt.
- (2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbebetreibenden feilgehalten werden.
- (3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.
- (4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 11 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie)

Die Marktverwaltung kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken auf Marktplätzen zulassen, wenn

- a) nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht,

- b) eine Gastgewerbeberechtigung vorliegt oder die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet ist,
- c) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- d) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- e) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 12 Dienstleistungen

Die Marktverwaltung kann das Ausüben von gewerblichen Dienstleistungen auf Marktplätzen zulassen, wenn

- a) nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht,
- b) durch die in Aussicht genommene Dienstleistung keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- c) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- d) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 13 Marktbeschicker

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen nach dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO 1994 entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Marktbeschicker um eine juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, so ist er verpflichtet, der Marktbehörde jede ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderung innerhalb der Gesellschaft (z.B. Änderung von Organwaltern, Gesellschaftern, Firmendaten) unverzüglich bekanntzugeben. Sobald sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft entscheidend ändern, ist die Zuweisung neu zu beantragen.
- (3) Gewerbliche Marktbeschicker bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs 1 (§ 288 Abs 3 GewO 1994) GewO 1994 sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Graz-Stadt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen. Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.
- (4) Marktbeschicker bzw. ihre anwesenden Vertreter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Marktbehörde und Marktaufsicht

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die bestellten Marktaufsichtsorgane aus.

- (2) Marktaufsichtsorgane haben die Einhaltung der marktrechtlichen Vorschriften zu überwachen und sind berechtigt, Standplätze bzw. Markthütten zu betreten und Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen, sicheren, störungs- und belästigungsfreien Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktbeschickern oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- (3) Am Marktplatz hat jeder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Marktbeschicker sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen alle Auskünfte zu erteilen, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- (5) Marktbeschicker, welche aufgrund ungebührlichen Verhaltens, welches dem Ansehen des Marktes schadet oder die Bestimmungen dieser Marktordnung übertreten und Personen, die gegen die allgemeinen marktpolizeilichen Bestimmungen verstoßen, können von den Marktaufsichtsorganen nach vorheriger Ermahnung mündlich vom Markt verwiesen werden.
- (6) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 15 Ausführung der Marktstände und Markthütten

- (1) Die Marktbeschicker haben den an sie vergebenen Marktstand bzw. die Markthütte unverzüglich zu bezeichnen.
- (2) Die Bezeichnung muss den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten und für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sowie leicht lesbar sein.
- (3) Für sämtliche zum Verkauf angebotene Waren sind die Preise deutlich während der gesamten Dauer des Verkaufes auszuzeichnen.
- (4) Die Marktbeschicker haben ihre Stände (standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen, Verkaufsanhänger, etc.) in gutem, den Vorschriften entsprechenden und das Erscheinungsbild des Marktes nicht negativ beeinflussenden Zustand zu halten. Die Gestaltung hat in Abstimmung mit der Marktbehörde zu erfolgen.
- (5) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen. Sollten Schirme, Standdächer, aufklappbare Vordächer u.dgl. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehfläche) angebracht bzw. aufgestellt werden, ist die Zustimmung der Marktbehörde einzuholen; insbesondere sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen und darf die Situierung den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (6) Vor den Stellplätzen ist etwa für Einsatzfahrzeuge eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m zu gewährleisten.
- (7) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippsicher zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu

kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.

- (8) Transportable Marktstände sind standsicher aufzustellen.
- (9) Eine allfällige Wasser- und Stromversorgung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Marktbehörde gestattet.

§ 16 Abfallentsorgung

- (1) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung ist nur Marktbeschickern gestattet. Diese dürfen nur jenen Abfall entsorgen, der im Rahmen des jeweiligen Marktes angefallen ist (Marktabfall).
- (2) Anfallende Abfälle wie Restmüll, biogene Abfälle, Papier, Glasverpackungen, Leichtverpackungen und Metallverpackungen sind jedenfalls getrennt zu sammeln und in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.
- (3) Die Marktbeschicker haben die Standplätze und Markthütten und deren unmittelbare Umgebung in gereinigtem Zustand zurückzulassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

§ 17 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

Auf Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist verboten:

- a) Musikautomaten, Lautsprecher u.dgl. in Betrieb zu nehmen;
- b) das Verunreinigen des Marktplatzes;
- c) marktfremde Transparente, Plakate, Werbemittel aller Art u.Ä. anzubringen oder zu verteilen;
- d) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten;
- e) den Marktstand oder die Markthütte widrungs- oder zuweisungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu verändern, zu tauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
- f) außerhalb des Marktstandes bzw. der Markthütte Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- g) Alkohol an Jugendliche auszuschenken;
- h) Waren im Umherziehen feilzubieten.

Auf Antrag kann die Marktverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten erteilen.

§ 18 Marktgebühr

- (1) Als Vergütung für die Benützung der Marktstandplätze und Markthütten sind Gebühren an die Stadtgemeinde zu entrichten (§ 292 Abs 2 GewO 1994). Die Höhe richtet sich nach der mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgelegten Tarife der Stadtgemeinde.

Mit der Abhaltung des Marktes verbundene zusätzliche Auslagen (Strom, Wasser u.dgl.) werden gesondert verrechnet.

- (2) Die Entgelte sind, soweit sie nicht als Monatsentgelt verrechnet werden, sofort im Voraus zu entrichten.

ABSCHNITT V **Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 19 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 368 GewO 1994 zu bestrafen

§ 20 Kundmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, aufgrund ihres Umfanges, welcher den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt. Die Auflegung dieser Verordnung wird gemäß § 92 Abs 2 iVm Abs 1 Stmk. GemO durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung vom 04.02.2005, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 20.07.2009, die Marktordnung vom 30.07.2014 sowie alle bisher bestehenden Marktordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(Mag. Karl Lautner)